

Abstimmung vom 5.10.1952

Staatlicher Schutz für kleine und mittlere Zigarrenfabrikanten

**Angenommen: Bundesgesetz betreffend die Ab-
änderung von Bestimmungen über die fiskalische
Belastung des Tabaks im Bundesgesetz über die
Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Staatlicher Schutz für kleine und mittlere Zigarrenfabrikanten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 236–237.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Der Verfassungsartikel zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) führt den Ertrag aus der Besteuerung des Tabaks diesem Versicherungswerk zu (vgl. Vorlage 101, 116). Im AHV-Gesetz sind denn auch die Belastung des Tabaks über Zölle und eine Fabrikationsabgabe detailliert geregelt (vgl. Vorlage 144). Diese Regelungen bedrängen jedoch die kleineren und mittleren Betriebe der einheimischen Zigarrenindustrie. War bei der Beratung dieses Gesetzes im Jahre 1946 noch ein sinkender Rohtabakpreis erwartet worden, so hat sich dieser tatsächlich bis 1951 annähernd verdoppelt. Gleichzeitig machen fertig importierte Zigarren und Zigaretten diese Preisentwicklung nicht mit und sorgen so für zusätzliche Konkurrenz. Die Zigarrenindustrie ist vor allem im Aargau, in Luzern, in der Westschweiz und im Tessin ansässig und beschäftigt rund 5000 Arbeitskräfte. Davon arbeiten rund 3000 in 60 kleinen und mittleren Betrieben mit maximal 300 Beschäftigten.

Nachdem der Bundesrat auf Begehren der Zigarrenindustrie in Ausschöpfung seiner Kompetenzen 1949 die Einfuhrzölle für Rohtabak bereits gesenkt hat, beantragt er 1951 auf dem Gesetzeswege eine weitere Zollsenkung und gleichzeitig eine nach der Grösse der Betriebe abgestufte Fabrikationsabgabe, um insbesondere die kleinen und mittleren Betriebe zu entlasten.

Aufgrund mehrerer strittiger verfassungsrechtlicher Gutachten beantragt der Bundesrat auch, die 1937 auf Begehren der Zigarrenindustrie notrechtlich eingeführte und 1947 auf dem Verordnungsweg verlängerte Tabakkontingentierung im Gesetz zu verankern. Dieser zufolge teilt die Oberzolldirektion jedem Betrieb eine bestimmte Menge an Rohtabak zu. Darüber hinaus bezogene Mengen werden mit einer hohen Zusatzabgabe belegt. In der Vernehmlassung unterstützen die meisten direkt betroffenen Kantone sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise die Kontingentierung. Hingegen verlangt der Handels- und Industrieverein ihre Aufhebung. Das Parlament genehmigt die Revision des AHV-Gesetzes grossmehrheitlich. Ein Aktionskomitee «gegen die Tabakkontingentierung», in dem der Zürcher Freisinn federführend ist, ergreift hierauf mit Unterstützung des LdU erfolgreich das Referendum.

GEGENSTAND

Der Bund legt für jeweils drei Jahre die Kontingente an Rohtabak für die einzelnen Industriebetriebe fest. Die Massnahme ist bis 1960 befristet und kann durch den Bundesrat vorzeitig aufgehoben werden. Weiter werden im AHV-Gesetz die Tabakzölle gesenkt sowie parallel dazu die Fabrikationssteuer für Tabakprodukte erhöht, wobei für die kleinen und mittleren Betriebe stärkere Ermässigungen als bisher vorgesehen sind.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Kampf um die Tabakkontingentierung nimmt «aggressive Formen» an und wird «von beiden Seiten mit einem propagandistischen Aufwand geführt, wie er in diesem Umfang noch selten erlebt wurde» (TA vom 1.10.1952). Die Konservative Volkspartei, die Bauern-, Gewerbe- und Bür-

gerpartei sowie die Sozialdemokraten und die Partei der Arbeit unterstützen das Gesetz und damit die Kontingentierung. Während die gespaltene FDP die Stimme freigibt, treten die Liberaldemokraten und der LdU dagegen an. Von den grossen Verbänden bekämpft der Handels- und Industrieverein die Vorlage.

Die Befürworter rücken den Schutz der kleinen und mittleren Betriebe und ihrer Arbeitskräfte in den Vordergrund. Sie bezeichnen deshalb die Tabakkontingente als verfassungsmässigen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit, wie ihn die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vorsehen (vgl. Vorlage 143). Sie sei überdies nicht so starr, dass kein Wettbewerb mehr möglich sei. Die Gegner hingegen kritisieren die mit der Kontingentierung einhergehende angeblich wettbewerbsfeindliche Privilegierung der kleineren Betriebe. Sie zweifeln auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Eingriff an: Es handle sich bei der Zigarrenindustrie nicht um einen wichtigen Wirtschaftszweig oder einen tragenden Pfeiler eines wirtschaftlich bedrohten Landesteils, auch diene die Massnahme nicht der Erhaltung der gesamten Branche, sondern nur der Strukturhaltung innerhalb der Branche.

ERGEBNIS

Die Tabakkontingentierung wird bei einer Beteiligung von 52,6% mit 68,0% der Stimmen klar angenommen. Die Jastimmenanteile streuen nicht sehr stark: In den meisten Kantonen liegt die Zustimmung zwischen 65 und 80%. Weniger als 60% Jastimmen verzeichnen Basel-Stadt und Zürich. Appenzell Ausserrhoden (49,1% Ja) ist der einzige Kanton mit ablehnender Mehrheit.

QUELLEN

BBI 1951 III 493; BBI 1952 I 117. TA vom 23.9., 1.10. und 3.10.1952. Meynaud 1969: 133–135; Meynaud/Korff 1967: 235–236.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.